

Resolution auszuschließen, nämlich das übereinstimmende Urtheil dreier Gewalten, in der Unterinstanz, hier mangelt. Es ist ferner in den Gründen bemerkt, der Gewerbtreibende selbst, welcher die Aufnahme wünsche, sei kein Betheiliger in dem Sinne, daß er die Aufnahme zu verlangen ein Recht habe. Nun allerdings ein Recht hat er nicht, aber nach Befinden ein starkes Interesse, und in Verwaltungssachen ist derjenige, der ein Interesse bei einem Gegenstande hat, eben so gut zu hören, wie in Rechtsachen der, der ein Recht hat. Dieser Ansuchende kann doch vielleicht Umstände anzuführen im Stande sein, die gegen die Richtigkeit der ertheilten Resolution der Unterobrigkeit, der Gutsherrschaft und des Gemeinderathes, sich wohl dürften hören lassen. Wo soll er nun hingehen und Abhülfe finden, als höhern Orts? Und ich wüßte nicht, wenn die Sache sich doch so herausstellte, daß die Resolution der Unterbehörde nicht richtig sei, warum ihm nicht von der Regierung durch Ertheilung einer Concession Gehör sollte gegeben werden, die ihm, trotz dem, daß ein Bedürfnis vorhanden war, von der Unterbehörde abgeschlagen ward. — Ferner heißt es: „Hätte der Gemeinderath durch unlautere Absichten das Interesse der Gemeinde benachtheiligt, so würde er dadurch seine Pflicht verletzt haben, und deshalb von letzterer gegen ihn im Wege der Beschwerde eingeschritten werden können.“ Hier will ich mir die Frage erlauben, wie es die Landgemeinde anfangen soll, gegen den Gemeinderath Beschwerde zu führen? Der Gemeinderath ist ja ihr einziges Organ, durch welches sie handelnd auftreten kann; es kann sich nicht die ganze Gemeinde viritim geriren, sondern nur durch den Gemeinderath, und folglich kann die Gemeinde von Seiten des Gemeinderathes einer Bedrückung ausgesetzt sein. Endlich hat zwar die Deputation in den Worten: „Solchenfalls hat die obere Behörde die dagegen versuchten Recurse, unter Bestätigung der Bescheidung erster Instanz, zurückzuweisen“, gewissermaßen sich mit der ersten Kammer vereinigt, und den Recurs offen gelassen; allein nur scheinbar, denn es ist damit nichts weiter gesagt, als: es kann zwar gegen eine solche abfällige Bescheidung Recurs eintreten, aber eine andere Resolution, als eine abfällige, darf nicht erfolgen. Nun da muß ich bekennen, dieses Princip, welches den Recurs zu einer bloßen Formalität macht, würde der Stellung der Oberbehörden gegenüber den Unterbehörden eine ganz eigne Gestalt verleihen, indem diese nicht berechtigt wären, gegen die unteren Instanzen abfällig zu erkennen. Also weder eine Kreisdirection, noch selbst das Ministerium dürfte es sich herausnehmen, die Resolution eines untergeordneten Justizbeamten, die er einem Gewerbtreibenden im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe gegeben, und wodurch er diesen abgewiesen hat, zu reformiren, sondern sie würden beide gehalten sein, auf den Grund dieser Bestimmung es unbedingt bei der Entscheidung des Justizbeamten, wenn sie gleich unangemessen wäre, bewenden zu lassen. Das kann doch unmöglich statuiert werden, daß eine Einrichtung, wodurch ein untergeordneter Beamter von der Oberaufsicht seiner vorgesetzten Behörde und nach Befinden einer nothwendigen Reform seine Resolution

durch das Gesetz entbunden wäre, in's Leben träte. Wenn es dabei bewendet, was die erste Kammer in den Worten beschloffen hat: „Gegen diese letztere Resolution steht den Betheiligten, Gemeinde, Gutsherrschaft, Handwerkern der Recurs an die höhere Behörde frei,“ so glaube ich doch, daß man dadurch gesichert sein wird, es werden nicht Concessionen im Widerspruch mit der Entscheidung der Unterbehörde gegeben werden, die auf nichts gegründet wären. Es ist mir in einer Reihe von Jahren kein Fall vorgekommen, daß im Widerspruche mit der ausdrücklichen und begründeten Behauptung einer Gemeinde, daß sie eines Handwerkers nicht bedürfe, Concession für einen solchen ertheilt worden wäre. Wenn das übereinstimmende Gutachten der Unterobrigkeit und des Gemeinderathes vorliegt, daß das Bedürfnis eines Handwerkers nicht stattfindet, so ist es noch keiner Regierungsbehörde eingefallen, dagegen Concession zu ertheilen. Und nun sollte es erst geschehen, nachdem durch das Gesetz ausdrücklich erklärt werden wird, daß das Fundamentalprincip der Concessionsertheilung das Bedürfnis der Landgemeinden sei, das ist undenkbar, und es spricht ein Mißtrauen gegen den Verstand und den guten Willen der Regierungsbehörden aus, das ich bei der Kammer nicht voraussetze, und hoffe, daß sie sich auf diese Bestimmung nicht einlassen werde.

Abg. D. v. Mayer: Nach der jetzigen Erklärung des Hrn. königl. Commissars scheint freilich die Sache weniger ein Rechtspunkt als ein Ehrenpunkt werden zu wollen. Es scheint, der Hr. königl. Commissar legt das meiste Gewicht hierbei auf das nicht Wohlstandige, was angeblich darin liegen soll, daß die Oberbehörde nicht im Stande sei weder einen Recurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz entgegenzunehmen, noch weniger etwas dem Entgegengesetzten zu verfügen. Ich muß aber bei dieser Sache zunächst auf die Absicht des Gesetzes zurückkommen; die Absicht des Gesetzes ist ausgesprochenmaßen die, das wirkliche Bedürfnis des Landes zu befriedigen. Aus diesem Grunde hatte die Deputation früher vorgeschlagen, die Beurtheilung des Bedürfnisses allein und selbstständig in die Hand des Gemeinderathes und der Obrigkeit zu legen, weil diese ganz gewiß die besten Richter darüber sein würden, ob eine Maßregel zum Besten des platten Landes ergriffen werden müsse, ob dieses derselben bedürftig sei. Dieser Grundsatz hat den Beifall der Kammer gefunden, ist aber von der ersten Kammer nicht angenommen worden, und wird von der Regierung fortwährend bekämpft. Nun hat sich die Deputation auf einen andern Standpunkt gestellt, sie hat zugegeben, daß die hohe Staatsregierung die Cognition in der fraglichen Sache haben solle, eine Entscheidung aber nicht weiter, als innerhalb der Grenzen, die das Gesetz selbst vorschreibt. Die §. 9 des Entwurfs der Regierung sagt ausdrücklich: „zu Niederlassung eines Handwerkers ist erforderlich die Erlaubnis der Obrigkeit und die Zustimmung des Gemeinderathes.“ Wenn also diese erforderlich ist, so folgt daraus, daß die Concession nicht gegeben werden kann, wenn jene Erlaubnis nicht eingetreten ist. Ein anderes kann um so weniger zulässig sein, als